

beteiligt waren, könnte mit ihnen noch ein Zuwendungsverzicht gemäß § 2352 BGB vereinbart werden. Ob dies auch mit der am ursprünglichen Erbvertrag selbst beteiligten Tochter möglich ist, dürfte zwar mit der herrschenden Meinung im Ergebnis zu bejahen sein,⁹ ist aber wegen des entgegenstehenden Wortlauts des § 2352 Satz 2 BGB nicht als völlig gesichert anzusehen.

Notar Prof. Dr. *Christopher Keim*, Bingen am Rhein

⁹ So aktuell OLG Hamm, ZEV 2012, 266 m. krit. Anm. *Gockel; Keim*, RNotZ 2012, 496.

Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Registerrecht

9. BGB § 709 Abs. 2, HGB §§ 105, 161 (*Wirksamkeit der Gesellschafterbeschlüsse einer Publikumspersonengesellschaft*)

Sieht der Gesellschaftsvertrag einer Publikumspersonengesellschaft für bestimmte Beschlussgegenstände, zu denen auch Änderungen des Gesellschaftsvertrags gehören, eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen vor und bestimmt er außerdem, dass für diese Beschlussgegenstände bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine höhere Mehrheit erforderlich ist, kann die Regelung über die höheren Mehrheitserfordernisse grundsätzlich mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aufgehoben werden, wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Voraussetzungen für ihre Anwendbarkeit nicht erfüllt sind und sich dem Gesellschaftsvertrag auch nicht im Wege der Auslegung entnehmen lässt, dass die Aufhebung der höheren Mehrheitserfordernisse auch dann nur mit diesen höheren Mehrheiten möglich sein soll, wenn die Voraussetzungen, an die der Gesellschaftsvertrag ihre Geltung knüpft, nicht gegeben sind.

BGH, Urteil vom 16.10.2012, II ZR 239/11

Hinweis der Schriftleitung:

Die Entscheidung ist abgedruckt in WM 2013, 37, und NZG 2012, 63, sowie abrufbar unter BeckRS 2012, 25539.

10. BGB §§ 705, 899a; GBO § 47 Abs. 2 (*Notwendiger Inhalt der Berichtigungsbewilligung, die auf die Eintragung eines neuen GbR-Gesellschafters gerichtet ist*)

Zum notwendigen Inhalt der Berichtigungsbewilligung, die auf die Eintragung eines neuen Gesellschafters der GbR gerichtet ist.

OLG Hamm, Beschluss vom 14.2.2013, 15 W 50/13; mitgeteilt von *Helmut Engelhardt*, Richter am OLG Hamm

In dem eingangs genannten Grundbuch sind in Abt. I als Eigentümer eingetragen:

„A und B in Gesellschaft bürgerlichen Rechts.“

Am 27.12.2012 erklärten die beiden Gesellschafter A und B sowie C in einer vom Notar entworfenen und unterschriftsbeglaubigten Urkunde, dass Gesellschafter der im Grundbuch eingetragenen Gesellschaft nicht nur A und B, sondern auch C sei. Sie bewilligten und beantragten daher, in Abt. I des Grundbuchs als Eigentümer einzutragen die

A, B und C GbR – Gebäudeverwaltung,
bestehend aus:
A, geb. L-O, geb. ...1940,
B, geb. ...1941,
C, geb. ...1968

Mit Zwischenverfügung vom 22.1.2013 wies das Grundbuchamt darauf hin, der Eintragung stehe entgegen, dass die Berichtigungsbewilligung nicht einen schlüssigen Vortrag enthalte, der die materiell-rechtlichen Vorgänge darlege, die zur Änderung der Gesellschafterzusammensetzung geführt hätten. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Beteiligten, der das Grundbuchamt nicht abgeholfen hat.

Aus den Gründen:

II.

Die namens der Beteiligten vom Urkundsnotar (§ 15 GBO) eingelegte Beschwerde ist nach §§ 71, 73 GBO zulässig (vgl. *Bauer/von Oefele/Budde*, GBO, 3. Aufl., § 71 Rdnr. 11).

In der Sache hat die Beschwerde Erfolg und führt zur Aufhebung der angefochtenen Zwischenverfügung.

Die Eintragung eines Gesellschafterwechsels bei einer GbR erfolgt im Wege der Grundbuchberichtigung auf Antrag nach § 22 Abs. 1 GBO, wenn alle Betroffenen die Eintragung formgerecht bewilligen (§§ 19, 29 GBO) oder die Unrichtigkeit des Grundbuchs nachgewiesen ist. Vorliegend haben alle Betroffenen die Eintragung in der Form des § 29 GBO beantragt und bewilligt, nämlich die bereits als Gesellschafter im Grundbuch eingetragenen A und B sowie ihr Sohn C, der nach seiner eigenen Erklärung und der Erklärung seiner Eltern Mitgesellschafter der im Grundbuch eingetragenen GbR geworden ist. Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben bestehen bei dieser Sachlage nicht, weil A und B bereits im Grundbuch eingetragen waren und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie und der hinzugetretene Gesellschafter falsche Angaben hinsichtlich der Zusammensetzung der Gesellschaft machen.

Wird die Grundbuchberichtigung aufgrund einer Bewilligung der Beteiligten beantragt, muss die Erklärung der Beteiligten zwar den Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs schlüssig darstellen. Dafür reicht es indessen aus, wenn der Rechtsübergang als solcher im Ergebnis aus dem Inhalt der Erklärung abgeleitet werden kann. Dafür genügt hier bereits die einverständliche Erklärung der Beteiligten, dass C als Mitgesellschafter in die BGB-Gesellschaft eingetreten ist. Da die Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf einem formfrei abzuschließenden Vertrag beruht (§ 705 BGB), reicht bereits die formlose Übereinstimmung der Beteiligten, C künftig als Mitgesellschafter der bestehenden Gesellschaft zu behandeln, aus, um ihm die Stellung eines Mitgeschafter einzuräumen. Nur auf den Erwerb der Gesellschafterstellung als solche kommt es für die nach § 47 Abs. 2 GBO vorzunehmende Eintragung eines (weiteren) Mitgeschafter und die daran nach § 899a BGB anknüpfende Vermutungswirkung an. Unerheblich ist, aufgrund welcher gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen im Einzelnen die Gesellschafterstellung erworben worden ist. Unerheblich ist auch, welcher Anteil ihm am Gesellschaftsvermögen vertraglich eingeräumt ist. Unerheblich ist erst recht, welche weitergehenden schuldrechtlichen Vereinbarungen einer etwa erfolgten (Teil-)Übertragung bestehender Gesellschafteranteile zugrundeliegen. Das Grundbuchamt muss bei der Bemessung der inhaltlichen Anforderungen an die schlüssige Darlegung in einer Berichtigungsbewilligung das berechtigte Interesse der Beteiligten berücksichtigen, zu den Grundakten nicht ohne zwingenden

Grund ihre privaten schuldrechtlichen Vereinbarungen offen legen zu müssen, die nach den § 12 GBO, § 46 GBV dem Einsichtsrecht Dritter unterliegen können (BGH, NJW-RR 2011, 1651).

11. AktG § 108 (Vollmacht an Aufsichtsratsmitglieder)

Bei einem Vertrag zwischen einer Aktiengesellschaft und einem Vorstandsmitglied bedarf der Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats besonderer Präzision. Ein Beschluss des Aufsichtsrats, in welchem einem Aufsichtsratsmitglied nur Vollmacht zum Vertragsabschluss mit dem Vorstandsmitglied zum Erwerb eines Gesellschaftsanteils erteilt wird, reicht dann nicht aus, wenn der Umfang der Verpflichtung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung noch nicht feststand.

OLG München, Urteil vom 19.12.2012, 7 U 1711/12

Die Parteien streiten im Urkundsprozess um einen Zahlungsanspruch aus einem Kaufvertrag über einen GmbH-Anteil an der BKW F GmbH.

Das Erstgericht hat die Klage abgewiesen, da ein wirksamer Kaufvertrag mangels wirksamer Vertretung der Beklagten zur Abgabe der entsprechenden Willenserklärung beim notariellen Kaufvertrag vom 1.8.2008 nicht zustande gekommen sei.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen und Entscheidungsgründe wird auf das Urteil des LG München I Bezug genommen, § 540 Abs. 1 ZPO.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers, der sein erstinstanzliches Begehr weiter verfolgt.

Der Kläger ist der Auffassung, bereits in der Aufsichtsratssitzung vom 11.10.2007 (Anlage K6) sei der Kauf beschlossen worden. In der Aufsichtsratssitzung vom 28.2.2008 (Anlage K10) sei die Vollmacht zum Anteilskauf gemäß den besagten Konditionen gegengezeichnet worden. Eine abschließende Besprechung des Kaufprocedures sei aus Zeitgründen auf die nächste Sitzung verschoben worden. Mit der Berufungsbegründungsschrift trägt der Kläger nunmehr vor, in der Aufsichtsratssitzung vom 17.7.2008 (TOP 6, Anlage K11) sei nochmals beschlossen worden, dass der Kauf gemäß den vorgetragenen Bedingungen getätigten werden solle, wie dies auch am 1.8.2008 tatsächlich erfolgt sei.

Der Kläger beantragt daher:

1. Das Urteil des LG München I vom 5.4.2012 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 600.000 € nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 650.000 € für den Zeitraum 3.9.2008 bis 11.12.2008 sowie aus 600.000 € seit dem 12.12.2008 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.122,71 € an außergerichtlichen Anwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Berufung.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Ersturteil. Der vom Kläger erstmals im Berufungsverfahren erfolgte Sachvortrag sowie die hierzu vorgelegten Dokumente seien gemäß § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO als Beweismittel präkludiert. Ausweislich der Protokolle sei der Kläger bei sämtlichen Sitzungen persönlich anwesend gewesen, so dass er auch zeitnah Zugang zu den Protokollen gehabt haben müsse. Zudem fehle dem im Protokoll vom 17.7.2008 (Anlage K11) gefassten Beschluss das erforderliche Ausdrücklichkeitsgebot, wonach ein Beschluss den Beschlussgegenstand eindeutig erkennen lassen müsse. Danach standen die Konditionen des Kaufvertrags zum damaligen Zeitpunkt noch gar nicht fest. Dies ergebe sich auch aus der nachfolgenden E-Mail vom 31.7.2008 (Anlage B7). Damit habe noch nicht einmal unmittelbar vor Abschluss des Kaufvertrags Klarheit darüber geherrscht, aufgrund welcher Bilanz der Kaufpreis ermittelt werden sollte, d. h. zu welchem Kaufpreis das Geschäft abgeschlossen bzw. anhand welcher Parameter der Kaufpreis ermittelt werden sollte.

Hinsichtlich der Präklusion gab der Kläger – auch auf Nachfrage des Senats in der mündlichen Verhandlung vom 26.9.2012 – an, sämtliche Unterlagen aus der Zeit seiner Tätigkeit als Vorstand der Beklagten befänden sich noch in den Geschäftsräumen der Beklagten. Die Beklagte verwehre ihm den Zugang zu seinen Unterlagen.

(...)

Aus den Gründen:

II.

Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung des Restkaufpreises in Höhe von 600.000 € aus Ziffer II.1 des Kaufvertrags vom 1.8.2008. Der Senat schließt sich der Auffassung des Erstgerichts an, dass ein wirksamer Kaufvertrag mangels wirksamer Vertretung der Beklagten zur Abgabe der entsprechenden Willenserklärung am 1.8.2008 nicht zustande gekommen ist. Eine wirksame Vertretung der Beklagten liegt nicht vor, weil kein wirksamer und noch gültiger Beschluss des Aufsichtsrats vorliegt, mit dem der Erwerb des Gesellschaftsanteils an der BKW F GmbH durch die Beklagte legitimiert wäre. Auf die zutreffenden Gründe des Erstgerichts (dort unter I.) wird Bezug genommen.

Ergänzend wird ausgeführt:

Ein ausdrücklicher Beschluss des Aufsichtsrats zum Erwerb des GmbH-Anteils an der BKW F GmbH wurde zwar in der Sitzung vom 11.10.2007 (Anlage B2, dort TOP 3) gefasst; allerdings enthielt dieser eine aufschiebende Bedingung i. S. v. § 158 Abs. 1 BGB dergestalt, dass das Bezahlungsprocedere bis Ende Oktober 2007 einvernehmlich geklärt sein sollte. Nach dem unstreitigen Sachverhalt trat diese Bedingung indes nicht ein.

In der Vollmachtserteilung vom 28.2.2008 ... kann kein Beschluss zur Abgabe der auf den Vertragsabschluss hinsichtlich des Erwerbs des Gesellschaftsanteils gerichteten Willenserklärung gesehen werden.

Der Senat verkennt nicht, dass auch in einer als „Vollmachtenteilung“ bezeichneten und von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern unterschriebenen Urkunde im Wege der Auslegung nicht nur eine Vollmachtenteilung an den Aufsichtsratsvorsitzenden als bloßer „Erklärungsvertreter“ (vgl. *Luther* in *Schmidt/Luther*, AktG, § 112 Rdnr. 14), sondern auch ein ausdrücklich gefasster Beschluss des Aufsichtsrats grundsätzlich gesehen werden könnte (vgl. BGH II ZR 74/88), da das Gebot der ausdrücklichen Beschlussfassung nicht völlig ausschließt, dass ein Beschluss des Aufsichtsrats ausgelegt werden kann. Jedoch steht die Auslegung im Spannungsverhältnis zu dem hinter dem Erfordernis der ausdrücklichen Beschlussfassung stehenden Ziel der Rechtssicherheit und -klarheit, so dass der Annahme konkludenter Erklärungen im Rahmen eines Beschlusses sehr enge Grenzen zu ziehen sind (vgl. *Spindler* in *Spindler/Stilz*, AktG, 2. Aufl., § 108 Rdnr. 11). Zwar spricht für die Annahme einer Beschlussfassung die Tatsache, dass alle Aufsichtsratsmitglieder diese Vollmachtenteilung unterschrieben haben.

Dagegen spricht aber vorliegend der Umstand, dass in der Sitzung des Aufsichtsrats vom selben Tage, d. h. vom 28.2.2008 (Anlage K10) unter TOP 6 „Sonstiges“ unter anderem festgehalten wurde: Weitere Diskussionen und Beschlüsse wurden auf die nächste möglichst zeitnahe Aufsichtsratssitzung vertagt. Die Vorstellung der Budgetplanungen für BTA International, BKW F und Agraserv wurden ebenfalls auf die nächste Aufsichtsratssitzung verschoben. Info über Status Anteilsübertragung BKW F (Besprechungsprotokoll